



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Frau
Staatssekretärin Leonie Gebers
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

zwV	Antw.	Votum	AE für Sie in Nr.:
Büro der Staatssekretärin Leonie Gebers im BMAS <i>Tgb-Nr. 10.762/13D</i> 28. JUNI 2019			
Min.	PST	ST <i>53</i>	L-Reg.
Verfügung Abt.		Termin:	
		Kopie für: <i>SI v</i>	

Dr. Hendrik Hoppenstedt MdB
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2800
FAX +49 30 18 400-1860

hendrik.hoppenstedt@bk.bund.de

Berlin, den *26.* Juni 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Frau Gebers,*

für den **10. Juli 2019, 14:30 bis 16:00 Uhr**, habe ich die Hauptgeschäftsführer der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft und des Federführers der Deutschen Kreditwirtschaft sowie den Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates und weitere Mitglieder des Rates zu einem Gedankenaustausch eingeladen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie an diesem Gespräch teilnehmen würden.

Ein Leitgedanke unserer Diskussionen und Beschlüsse für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau ist es, die Gesetzentwürfe der Bundesregierung so zu entwickeln, dass sie in der betrieblichen Praxis möglichst wenig Umstellungsaufwand und wenig laufende Belastungen nach sich ziehen. Das wird nur gelingen, wenn Ministerialverwaltung und Politik, Betroffene und ihre Verbände sowie die jeweils zuständigen Behörden und Selbstverwaltungen eng zusammen arbeiten.

In dem 7. Spitzengespräch am 10. Juli möchte ich mit den Hauptgeschäftsführern vor allem besprechen, wie die Verbände zu größerer Praxistauglichkeit der Gesetzentwürfe der Bundesregierung beitragen können bzw. wie wir vorhandenes Praxiswissen für die Arbeit in der Ministerialverwaltung nutzbar machen können.

Bitte teilen Sie uns unter referat613@bk.bund.de mit, ob Sie an dem Termin teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

HL
[Signature]

@ 53: Bitte um Übernahme
KK 28/06

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@bk.bund.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. Juli 2019 09:58
An: '[REDACTED]@bmwi.bund.de'; [REDACTED] BMAS
<[REDACTED]@bmas.bund.de>; '[REDACTED]@bmf.bund.de';
'DGII2@bmi.bund.de'; '[REDACTED]-Z15 -Z15-ZVS BMG'
<[REDACTED]@bmg.bund.de>; '[REDACTED]'
<[REDACTED]@bmu.bund.de>; '[REDACTED]@bmjv.bund.de'
Betreff: 7. Spitzentreffen Bürokratieabbau mit Hauptgeschäftsführern der Wirtschaft
Anlagen: 190628 Eckpunkte Praxischeck.pdf; Lösch_BDI_Einmaligen Erfüllungsaufwand.pdf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wie teilweise telefonisch schon besprochen erhalten Sie anbei einige Informationen zu dem Termin am 10. Juli.

Staatsminister Dr. Hendrik Hoppenstedt hat die folgenden Vertreter der Spitzenverbände der Wirtschaft sowie der Deutschen Kreditwirtschaft eingeladen:

Kampeter	Steffen	Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Breite Straße 29 10178 Berlin
Lösch	Holger	Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands der Deutschen Industrie e. V. Breite Straße 29 10178 Berlin
Wansleben	Dr. Martin	Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. Breite Straße 29 10178 Berlin
Schwannecke	Holger	Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21 10117 Berlin
Höche	Thorsten	Mitglied der Geschäftsführung und Chefjustiziar des Bundesverbandes Deutscher Banken Burgstraße 28 10178 Berlin

Außerdem haben wir vom Nationalen Normenkontrollrat Herrn Dr. Ludewig, Frau Professor Kuhlmann und Herrn

Schleyer eingeladen.

Die Verbändevertreter und der NKR haben ihre Teilnahme zugesagt.

Zum Thema „Praxischeck“, den z.B. auch der DIHK zuletzt ausdrücklich gefordert hat, haben wir uns ein paar Gedanken gemacht. Dabei bauen wir unter anderem auch auf den Erfahrungen des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für Bürokratieabbau sowie der Clearingstelle Mittelstand der Landesregierung von NRW auf. Anbei erhalten Sie ein paar Überlegungen dazu, die StM Dr. Hoppenstedt bei dem Treffen gerne besprechen möchte.

Außerdem hatte uns ein Schreiben des BDI zum Thema Umstellungsaufwand erreicht. Wir hören schließlich auch, dass BDA einen Vorschlag zur Erprobung einer zentralen Datenannahmestelle für Arbeitgebermeldungen an Krankenkassen durch die Wirtschaft vorstellen möchte.

Bitte beachten Sie auch, dass wir gerne ein Gespräch erreichen wollen und nicht nur einen Austausch von Positionen. 😊

Wir haben deswegen einen Raum von überschaubarer Größe reserviert. Eine Begleitung unserer Chefs wird daher allenfalls sehr eingeschränkt möglich sein.

Herzliche Grüße

██████████
Tel.: 030-18400-██████

B		PR		Vz	
2	3	4	5	6	7
<input type="checkbox"/> z. K.	<input type="checkbox"/> z.w.V.	<input type="checkbox"/> b. R.	<input checked="" type="checkbox"/> Str.	<input checked="" type="checkbox"/> AE	<input type="checkbox"/> Beantw.
<input type="checkbox"/> Termin	<input type="checkbox"/> Kopie	<input type="checkbox"/> z.d.A.			

im Jahr
like
→ bis 8.7.



BDI

Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Holger Lösch
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin
und Koordinator der Bundesregierung für
Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung
sowie für die Bund-Länder-Beziehungen
Herrn Dr. Hendrik Hoppenstedt, MdB
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Datum
21. Juni 2019

Seite
1 von 1

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

Liebe Herr Dr. Hoppenstedt,

Bürokratie belastet Unternehmen aller Branchen und Größen. Sie entzieht der Wirtschaft Ressourcen, die für Investitionen in Innovation und Arbeitsplätze fehlen.

Erhebliche Bürokratiekosten in Unternehmen – wirklich und gefühlt – entstehen aus einmaligem Erfüllungsaufwand. Dieser umfasst Kosten, die bei Einführung oder Änderung rechtlicher Vorgaben nur einmal beim Normadressaten anfallen. Zu denken ist etwa an die Anschaffung von EDV-Programmen oder von neuen Bauteilen für Maschinen und Anlagen. Laut Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrates 2018 betrug dieser Aufwand in den vergangenen drei Jahren 3,4 Mrd. Euro allein für die Wirtschaft. Allerdings wird diese besondere Belastung bislang nur wenig beachtet.

Mit beiliegendem Papier „**Einmaligen Erfüllungsaufwand begrenzen – fünf Vorschläge**“ benennen wir Möglichkeiten, einmaligen Erfüllungsaufwand wirksam zu verhindern. Wir sehen unsere Vorschläge als Beitrag, um wirkliche und gefühlte Bürokratie in Unternehmen spürbar zu senken. In diesem Sinne stehen die Fachleute im BDI gerne für weitere Anregung und konstruktiven Austausch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Lösch

Anlage

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281719
F: +493020282719

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
H.Loesch@bdi.eu

Einmaligen Erfüllungsaufwand begrenzen – fünf Vorschläge

21. Juni 2019

Fakten zum einmaligen Erfüllungsaufwand

- Einmaliger Erfüllungsaufwand oder Umstellungsaufwand sind Kosten, die bei Einführung oder Änderung einer rechtlichen Vorgabe nur einmal beim Normadressaten anfallen. Beispiele sind die Schulung von Mitarbeitern, die Anschaffung von EDV-Programmen oder von neuen Bauteilen für Maschinen und Anlagen.
- Der Umstellungsaufwand betrug laut Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrates 2018 im Berichtszeitraum 2017/2018 430,7 Mio. Euro, wobei die Wirtschaft mit 132 Mio. Euro belastet war. Dies stellt zwar einen Rückgang um mehr als 90 Prozent unter den Vorjahreswert von 4,4 Mrd. Euro dar. Dieser Rückgang ist aber auf geringe Rechtsetzungsaktivitäten der Bundesregierung am Ende der Legislaturperiode zurückzuführen. Die Drei-Jahres-Bilanz zeigt ein anderes Bild: hier stieg der Umstellungsaufwand für die Wirtschaft um 3,4 Mrd. Euro.
- Bei der Bürokratiebremse (One in, one out-Regel), wonach kurz gesagt für jede neue kostenträchtige Regelung an anderer Stelle eine Regelung in gleicher Höhe abgebaut werden muss, bleibt der einmalige Erfüllungsaufwand unberücksichtigt.
- Laut Arbeitsprogramm "Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018" will die Bundesregierung ein Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung erarbeiten.

Umstellungsaufwand bindet in Unternehmen personelle und finanzielle Ressourcen, die für die Entwicklung von Innovationen und gute Arbeitsplätze fehlen. Umstellungsaufwand zu verringern soll keine Schutzstandards abbauen, sondern Potenziale in Unternehmen effizient erschließen.

Eine Auswertung möglicher Reformansätze zeigt, dass sich Umstellungsaufwand sinnvoll nur durch ein Bündel an Maßnahmen begrenzen lässt.

Reformvorschläge

Feste Termine für rechtliche Neuerungen vorsehen

Neue Regelungen sollten im Jahresverlauf nur an zwei festgelegten Terminen in Kraft treten. Möglich wäre beispielsweise der 1. Januar und der 1. Juli eines jeden Jahres. Unternehmen können so Umstellungsbedarfe besser planen und vor allem die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen bündeln.

Übergangsfristen für Umsetzung einführen

Übergangsfristen ermöglichen es Unternehmen, sowieso anstehende Investitionsbedarfe auf neue gesetzliche Regelungen abzustimmen. So muss beispielsweise eine Maschine, die auf Grund ihres Lebensalters oder wegen unternehmenspolitischer Erwägungen absehbar ausgetauscht werden soll, nicht noch kurzfristig nachgerüstet werden. Gleiches gilt für die Anschaffung neuer Software oder die Implementierung neuer Prozesse in Unternehmen.

Obergrenze für Umstellungsaufwand festlegen

Die Bundesregierung sollte sich zu Beginn jeder Legislaturperiode in Selbstbindung auf eine quantitative Obergrenze für Umstellungsaufwand verständigen, ohne die Gestaltungsmacht des Bundestags zur Gesetzgebung einzuengen. Das gibt den Ressorts klare Orientierung und erzwingt Erklärung und Rechtfertigung, wenn die Obergrenze überschritten wird.

In diesem Zusammenhang sei auf Überlegungen in der Wissenschaft, Umstellungsaufwand mithilfe eines Umrechnungsmechanismus in den Index des laufenden Erfüllungsaufwands zu integrieren, hingewiesen. Einmalige Kosten mit laufenden Kosten – analog zu bilanziellen Abschreibungsregeln – transparent zu machen, begrüßen wir grundsätzlich. Ein Abschreibungsmodell stellt jedoch eine Vielzahl methodischer und operativer Fragen, die es im engen Kontakt zu Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft weiter zu klären gilt.

Recht verständlicher gestalten

Bürokratischer Aufwand allgemein und Umstellungsaufwand im Besonderen entsteht häufig durch eine unklare Rechtslage bzw. auslegungsbedürftige Rechtsnormen. Im Sinne des verfassungsrechtlich festgeschriebenen Bestimmtheitsgebots können klare und eindeutige Normen, die so wenig Auslegungsbedarf wie möglich beinhalten, Umstellungsaufwand verhindern.

Eine intensiv genutzte Sprachberatung im Gesetzgebungsprozess kann helfen, Recht von Anfang an verständlich zu machen. Noch dazu sollten Behörden im Verwaltungsvollzug Unternehmen serviceorientiert beraten und – mit belastbaren Checklisten oder Anwendungshinweisen – Mitverantwortung für die richtige Rechtsanwendung übernehmen.

Regelungsalternativen in Betracht ziehen und Praxis frühzeitig einbinden

Umstellungsaufwand entfällt, wenn bei Vorarbeiten zu einem Gesetz und im Gesetzgebungsprozess die Expertise der praktisch Betroffenen, also der Unternehmen sehr frühzeitig einbezogen wird. Auch Verbände können wertvolle Hilfestellungen geben.

Daneben gilt es im Rahmen von Gesetzgebung immer auch die Frage nach – möglicherweise für den Normadressaten weniger aufwändigen – Regelungsalternativen zu stellen. Regelungsalternativen sollten sofern sinnvoll im Rahmen von Reallaboren und anderen Praxisformaten auf ihre Praxistauglichkeit erprobt und im Gesetzentwurf transparent dargestellt werden.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Maximilian von Koppenfels
T: +49 30 2028-1627
M.VonKoppenfels@bdi.eu

Dokumentenummer: D 1057

Eckpunkte Praxischeck

Im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2018 setzt sich die Bundesregierung mit einigen Maßnahmen ausdrücklich das Ziel, die Praxistauglichkeit von neuen Regelungen zu erhöhen: insb. Berücksichtigung Umstellungsaufwand, frühe Beteiligung und praktische Erprobung. Um praxistaugliche Regelungen vorschlagen zu können, braucht die BReg neben den notwendigen konzeptionellen Grundlagen und methodischen Fähigkeiten auch themen- und anlassbezogenen Informationen zur „Praxis“.

Ohne Bezug zu einzelnen Initiativen erhebt das Statistische Bundesamt Alltagserfahrungen mit Recht und Verwaltung in den Lebenslagenbefragungen. In ausgewählten Rechtsbereichen (Landwirtschaft, Stromnetzausbau) haben Ressorts Praktikernetzwerke aufgebaut, um themen- und anlassbezogenen „Zugang“ zu Praxiswissen zu ermöglichen. Teils werden Praktiker auch von Fall zu Fall in „Labs“, zu Workshops oder Anhörungen eingeladen oder in ausgewählten Projekten einbezogen (z.B. im Rahmen von *wirksam regieren*). Einen anlaßbezogenen Praxischeck gibt es in Bayern.

In vielen Rechtsbereichen ist der themen- und anlassbezogene Zugang zur Praxis für die BReg aber nicht ohne weiteres realisierbar, weil sie keinen direkten Kontakt mit den Betroffenen hat. Außerdem folgt „die Praxis“ meist nicht den Strukturen von Rechtssystematik und Zuständigkeiten. Deswegen ist es wichtig, dass die Ressorts im Rahmen der Beteiligung von Betroffenen und Fachkreisen auch konkrete Informationen zur Praxis im Regelungsbereich erhalten.

Die Wirtschaftsverbände könnten den Einblick in die betriebliche Praxis systematisch unterstützen, wenn sie im Bedarfsfall (insb. Vorbereitung eines Vorhabens durch ein Ministerium) Regelungsvorhaben der BReg unter Einbeziehung von Unternehmen auf ihre Praxistauglichkeit prüfen oder bei Bedarf auch Kontakte zu Unternehmen herstellen. Das kann z.B. jeweils ad hoc (z.B. über Betriebsberater o.ä.) oder über ein Netzwerk interessierter Unternehmen realisiert werden. Dafür müssten die Verbände entsprechende Kompetenzen und Verfahren aufbauen.

Denkbar wäre dabei ein von den Spitzenverbänden gemeinsam getragenes Netzwerk, in dem Unternehmen verschiedenster Branchen und Größenklassen vertreten sein könnten.

Die Verbände könnten dann anlässlich der Prüfung bundesrechtlicher Regelungsvorhaben gezielt geeignete Unternehmen aus dem Netzwerk auswählen und sie um eine Bewertung der Praxistauglichkeit neuer Vorgaben und ggf. um Vorschläge zu alternativen Umsetzungswegen bitten. Dabei sollten Fragen der Repräsentativität und anderer Stichprobenmerkmale berücksichtigt und transparent dargelegt werden. Dabei erscheint eine möglichst frühzeitige Einbeziehung des Netzwerks in die Überlegungen der Ressorts wünschenswert, wenn auch voraussichtlich nicht in allen Fällen realisierbar. Teilnehmende Betriebe müssten sicher sein, dass Erkenntnisse aus der Teilnahme an einem Praxischeck nicht zu für sie negativen Effekten (Sanktionen, Wettbewerbsnachteile) führen. Umgekehrt sollte den Beteiligten auch klar sein, dass ihre Beiträge in ein umfassendes Beratungs- und Abwägungsverfahren einfließen. Einzelne Erkenntnisse finden sich meist nicht 1:1 in den Ergebnissen bzw. Entscheidungen wieder.

Das Vorgehen beim Praxischeck kann z.B. auf den Erfahrungen in den bestehenden Praktikernetzwerken und in Bayern aufbauen. Fällt ein Praxischeck kritisch aus (etwa: Umsetzungsprobleme nicht auszuschließen), könnte dies ein Auslöser für eine praktische Erprobung durch das federführende Ressort sein.

Potentielle Effekte von Praxischeck und Erprobung auf Entwicklung, Beratung und Beschluss von Regelungsvorhaben der BReg müssten begleitend analysiert und beraten werden.

[REDACTED]

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@bk.bund.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. Juli 2019 12:29
An: '[REDACTED]@bmwi.bund.de'; [REDACTED] BMAS
<[REDACTED]@bmas.bund.de>; '[REDACTED]@bmf.bund.de';
'DGII2@bmi.bund.de'; '[REDACTED]-Z15 -Z15-ZVS BMG'
<[REDACTED]@bmg.bund.de>; 'BMU G I 3' <GI3@bmu.bund.de>; '[REDACTED]
[REDACTED]@bmjv.bund.de'; 'PR3@bmg.bund.de'; 'BUERO-ST-N@bmwi.bund.de';
'Vorzimmer-Stn-Wirtz@bmjv.bund.de'; 'StV@bmi.bund.de'; [REDACTED] -S1
BMAS <[REDACTED]@bmas.bund.de>; [REDACTED]
<[REDACTED]@bk.bund.de>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@bk.bund.de>
Betreff: AW: 7. Spitzentreffen Bürokratieabbau mit Hauptgeschäftsführern der Wirtschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
das o.a. Gespräch mit den Hauptgeschäftsführern der Spitzenverbände der Wirtschaft und des derzeit federführenden Verbandes der Deutschen Kreditwirtschaft wird am 10. Juli 2019, 14:30 bis 16:00 Uhr, im Bundeskanzleramt in der „Kleinen Lage“, Raum LE 6.109, stattfinden.

Aktuell liegen uns Zusagen von den Staatssekretärinnen Wirtz und Dörr-Voß sowie den Staatssekretären Gatzer, Vitt, Schmachtenberg und Dr. Steffen vor. Vom NKR kommen Herr Dr. Ludewig sowie Frau Professorin Kuhlmann und Herr Schleyer. Von der Wirtschaft erwarten wir die Herren Dr. Wansleben, Schwannecke, Kampeter, Lösch und Höche (BDB).

Bitte beachten Sie, dass eine fachliche Begleitung nicht vorgesehen ist.

Schöne Grüße

[REDACTED]
Tel.: 030-18400-[REDACTED]

Abteilung Z
Za4JUS-00274-1/25

Bonn, 8. Juli 2019

Bearbeitet von: [Redacted] (Tel. [Redacted])

Tgb. Nr. 10.892/19 Hei

Eing. 08. JULI 2019

Ausg. 23. Juli 2019 Hei

Frau Staatssekretärin Gebers

Termin: 08.07.2019

Herrn Staatssekretär Dr. Schmachtenberg

Kopie der Vorlage erhalten: v 23.7. Hei

Frau PST'in Kramme

Frau PST'in Griese

Herr St Böhning

Leiterin Leitungsstab

Leiterin Kommunikationsstab

*Danke für die
gute Vorbereitung*

K 2/2

**7. Spitzengespräch „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“
im Bundeskanzleramt am 10. Juli 2019, 14:30 bis 16:00 Uhr**

K 10/2 Frau Bauer, St, Schmidt

Anlage(n): - 10 -

Informationen zum Termin:

Der Koordinator für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau, StM Dr. Hoppenstedt, hat zum 7. Spitzengespräch u.a. mit den Hauptgeschäftsführern der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft und dem Nationalen Normenkontrollrat eingeladen. Sie nehmen den Termin in Vertretung von Staatssekretärin Gebers wahr.

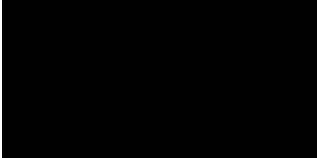
Schwerpunkt des Gesprächs soll sein, wie die Verbände zu einer größeren Praxistauglichkeit der Gesetzesentwürfe der BReg beitragen können bzw. wie vorhandenes Praxiswissen für die Arbeit der Ministerialverwaltung besser nutzbar gemacht werden kann. Hauptanliegen des BKAmtes ist es, für ein von den Verbänden organisiertes Praktikernetzwerk und einen sog. Praxischeck zu werben. Die Unterlagen zum Termin wurden durch BKAmt erst sehr spät an die Ressorts übersandt. Die durch BKAmt erstellten „Eckpunkte Praxischeck“ waren bislang nicht bekannt und wurden folglich auch noch nicht im Ressortkreis diskutiert oder konsentiert.

Anbei erhalten Sie folgende Vorbereitungsunterlagen:

- **Einladung (Anlage 1)**
- **Übersicht - Teilnehmerkreis (Anlage 2)**
- **Turbo (Anlage 3)**

- **„Eckpunkte Praxischeck“ des BKÄmts nebst Hintergrundvermerk (Anlagen 4 und 5)**
- **BDI-Papier „Einmaligen Erfüllungsaufwand begrenzen - fünf Vorschläge“ nebst Hintergrundvermerk mit Anhang (Anlagen 6 - 9)**
- **Hintergrundvermerk - Zentrale Datenannahmestelle (Anlage 10)**

Abteilung IV (Referat IV a 5) hat mitgezeichnet und einen Beitrag geliefert.





Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Frau
Staatssekretärin Leonie Gebers
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

zwV Antw. Votum AE für Sie in Nr.:			
Büro der Staatssekretärin Leonie Gebers im BMAS			
TgB-Nr. 10.762/13D			
28. JUNI 2019			
Min.	PST	ST	L-Reg.
		X S3	
Verfügung Abt.			
Termin:		Kopie für: ST ✓	

Dr. Hendrik Hoppenstedt MdB
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

@ S3: Bitte um Übernahme

KK 28/06
- ok
- 15 28/6
- Versenkt
- auf dem

HAUSANSCHRIFT
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2800
FAX +49 30 18 400-1860

hendrik.hoppenstedt@bk.bund.de

Berlin, den 26. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Frau Gebers,*

für den **10. Juli 2019, 14:30 bis 16:00 Uhr**, habe ich die Hauptgeschäftsführer der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft und des Federführers der Deutschen Kreditwirtschaft sowie den Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates und weitere Mitglieder des Rates zu einem Gedankenaustausch eingeladen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie an diesem Gespräch teilnehmen würden.

Ein Leitgedanke unserer Diskussionen und Beschlüsse für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau ist es, die Gesetzentwürfe der Bundesregierung so zu entwickeln, dass sie in der betrieblichen Praxis möglichst wenig Umstellungsaufwand und wenig laufende Belastungen nach sich ziehen. Das wird nur gelingen, wenn Ministerialverwaltung und Politik, Betroffene und ihre Verbände sowie die jeweils zuständigen Behörden und Selbstverwaltungen eng zusammen arbeiten.

In dem 7. Spitzengespräch am 10. Juli möchte ich mit den Hauptgeschäftsführern vor allem besprechen, wie die Verbände zu größerer Praxistauglichkeit der Gesetzentwürfe der Bundesregierung beitragen können bzw. wie wir vorhandenes Praxiswissen für die Arbeit in der Ministerialverwaltung nutzbar machen können.

Bitte teilen Sie uns unter referat613@bk.bund.de mit, ob Sie an dem Termin teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

JLW
[Signature]

7. Spitzengespräch „Besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau“

Teilnehmerkreis

Vertreter der Spitzenverbände der Wirtschaft sowie der Deutschen Kreditwirtschaft

Steffen Kampeter

Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

geb.: 18. April 1963 in Minden



Studium der Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Abschluss als Diplom-Volkswirt

- 1990 bis 2016 Mitglied des Bundestages
- 1999 Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Haushaltsausschuss
- 2005 bis 2009 Haushaltspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion
- 2009 bis 2015 Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
- 2012 bis 2016 Bezirksvorsitzender der CDU Ostwestfalen-Lippe und stellvertretender Landesvorsitzender der CDU Nordrhein-Westfalen
- seit Juli 2016 Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- seit Januar 2018 Mitglied des ZDF-Fernsehrats

Holger Lösch

stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

geb.: 1963 in Schweinfurt



- 1983 bis 1992 Studium der Politikwissenschaft, Geschichte und Germanistik an der Ludwig-Maximilians-Universität in München
- 1995 bis 2001 Bayerischer Rundfunk, u.a. Leitung Zentrale Programmkoordination
- 2001 bis 2007 Schörghuber Unternehmensgruppe, Leiter des Zentralbereichs Kommunikation und Marketing, Mitglied der Unternehmensleitung
- 2007 bis 2008 Geschäftsführung Unternehmensentwicklung, Kommunikation und Customer Relation Management der Arabella Hotel-Holding, München
- ab 2008 Leiter im Bereich Kommunikation und Marketing des BDI
- ab 2009 Mitglied der Geschäftsleitung des BDI
- seit 2011 Mitglied der Hauptgeschäftsführung des BDI
- seit April 2017 stellvertretender Hauptgeschäftsführer des BDI

Dr. Martin Wansleben

Hauptgeschäftsführer Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V. (DIHK)

geb.: 9. August 1958 in Köln



1977 bis 1982 Studium der Volkswirtschaftslehre an den Universitäten Bonn / Köln
1984 bis 1986 Promotion an der Universität Tübingen
1982 bis 2001 Verschiedene Funktionen beim Verband Deutscher Maschinen- und
Anlagenbau e.V.(VDMA), Frankfurt, zuletzt Hauptgeschäftsführer
Seit 2001 Hauptgeschäftsführer DIHK, Berlin

Holger Schwannecke

Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen
Handwerks (ZDH)

geb. 1961 in Helmstedt



Juristisches Studium in Marburg

ab 1992 Tätigkeit in der Rechtsabteilung des ZDH, zuständig für Wirtschafts-,
Europa- und Verwaltungsrecht

ab 1995 Leiter der Rechtsabteilung des ZDH

seit Ende 2004 Geschäftsführer des Unternehmensverbandes Deutsches Handwerk
(UDH) und des ZDH in Berlin (verantwortet die Arbeitsmarkt-, Sozial-
und Tarifpolitik)

seit Januar 2010 Generalsekretär des ZDH

Thorsten Höche

Mitglied der Geschäftsführung sowie Chefsyndikus beim
Bundesverband deutscher Banken (BdB)



seit 2005 Mitglied der Geschäftsführung sowie Chefsyndikus beim
Bundesverband deutscher Banken

seit Oktober 2010 Chairman des Legal Committee der European Banking
Federation in Brüssel

Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrats

Dr. Johannes Ludewig

Vorsitzender des Nationalen Normenkontrollrats

geb.: 6. Juli 1945 in Hamburg



- 1967 bis 1971 Studium der Wirtschaftswissenschaften in Hamburg
- 1972 bis 1973 Promotion an der Universität Hamburg
- 1975 bis 1983 Tätigkeit im Bundesministerium für Wirtschaft, insbesondere Grundsatzfragen der Energie- und Wirtschaftspolitik
- 1983 bis 1994 Bundeskanzleramt (ab 1991 Abteilungsleiter Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie „Kordinator neue Bundesländer“)
- 1995 bis 1997 Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft sowie Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer
- 1997 bis 1999 Vorsitzender des Vorstandes der Deutsche Bahn AG
- 2000 bis 2002 Ludewig Consulting, Geschäftsführender Direktor
- 2002 bis 2011 Generaldirektor der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (CER), Brüssel
- seit 2006 Vorsitzender des Nationalen Normenkontrollrats
- seit 2007 Mitglied der High Level Group of Independent Stakeholders on Administrative Burdens der EU-Kommission

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann

Stellvertretende Vorsitzender des Nationalen Normenkontrollrats

geb.: 14. August 1970 in Torgau



- 1990 bis 1995 Studium der Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität, Berlin
- 1996 bis 2004 Wissenschaftliche Mitarbeiterin, HU Berlin, Lehrstuhl für Verwaltungswissenschaft
- 2002 Promotion an der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität
- 2009 bis 2013 Inhaberin des Lehrstuhls für „Vergleichende Verwaltungswissenschaft, insbesondere Verwaltung in Europa“ an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
- seit April 2013 Inhaberin des Lehrstuhls für Politikwissenschaft, Verwaltung und Organisation an der Universität Potsdam
- seit 2011 Mitglied des Nationalen Normenkontrollrats

Hanns-Eberhard Schleyer

Mitglied des Nationalen Normenkontrollrats

geb.: 1. November 1944 in Prag



Beruflicher Hintergrund

1964 bis 1968	Juristisches Studium an den Universitäten Heidelberg und München
1973	Zweites Juristisches Staatsexamen
1974 bis 1978	Anwaltskanzlei Haver und Mailänder
1978 bis 1981	Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz
1981 bis 1988	Chef der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz
1989	Wahl zum Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH)
1990 bis 2009	Generalsekretär des ZDH
seit 2010	Senior Counsel bei Anwaltskanzlei WilmerHale
seit 2011	Mitglied des Nationalen Normenkontrollrats

VertreterInnen des Bundeskanzleramts und der Ressorts

BKAmt:	Staatsminister Dr. Hoppenstedt
BMF:	Staatssekretär Gatzer
BMG:	Staatssekretär Dr. Steffen
BMI:	Staatssekretär Vitt
BMJV:	Staatssekretärin Wirtz
BMW:	Staatssekretärin Dörr-Voß

**7. Spitzengespräch „Besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau“
im Bundeskanzleramt am 10. Juli 2019, 14:30 bis 16:00 Uhr**

Referat Z a 4; Bearbeitet von: [REDACTED]

Größere Praxistauglichkeit der Gesetzesentwürfe der BReg

Im Rahmen des Gesprächs soll auf die Frage eingegangen werden, wie die Verbände zu einer größeren Praxistauglichkeit der Gesetzesentwürfe der BReg beitragen können bzw. wie vorhandenes Praxiswissen für die Arbeit der Ministerialverwaltung besser nutzbar gemacht werden kann. Ausgangspunkt ist dabei das Bestreben der BReg Gesetzesentwürfe so zu gestalten, dass sie möglichst wenig Umstellungsaufwand und wenig laufende Belastungen nach sich ziehen.

Mit dem Ziel die Wirtschaft hier mehr in die Pflicht zu nehmen, schlägt BKAMt in einem vorab übersandten Eckpunktepapier vor, dass ein von den Spitzenverbänden gemeinsam getragenes Praktikernetzwerk ins Leben gerufen wird, das bundesrechtliche Regelungsvorhaben einem Praxis-Check unterwerfen soll (s. hierzu Anlagen 4 und 5). Der Vorschlag soll im Rahmen des Gesprächs diskutiert werden.

Darüber hinaus kann es sein, dass im Rahmen des Gesprächs folgende Punkte seitens der Spitzenverbände angesprochen werden:

- *Vorschläge des BDI zum einmaligen Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand); kritisch hier vor allem die Forderung nach einer Obergrenze für Umstellungsaufwand (s. Anlagen 6 bis 9),*
- *Zentrale Datenannahmestelle (s. Anlage 10),*

Gesprächsziel:

Meinungsaustausch (kein Beschluss)

Kernbotschaft:

Die Etablierung eines Praktikernetzwerkes kann ein Weg sein, der Ministerialverwaltung Zugang zu Praxiswissen zu ermöglichen. Die Sinnhaftigkeit des sog. Praxis-Checks kann nicht abschließend bewertet werden und hängt insbesondere von der konkreten Ausgestaltung ab. Wichtig ist es zu erkennen, dass es solche Strukturen in einzelnen Regelungsbereichen schon gibt und dass diese weiterhin ihre Berechtigung haben.

Kernsätze (aktiv):

- **Mit einer Prüfung der Praxistauglichkeit von Gesetzen und Verordnungen vor ihrer Einführung können unnötige und unverhältnismäßige Belastungen vermieden oder reduziert werden.**
- **Ein Weg, der Ministerialverwaltung Zugang zu diesem Praxiswissen zu ermöglichen, können Praktikernetzwerke sein. Feste Strukturen können helfen, schneller und zuverlässiger mit den richtigen Ansprechpersonen in Kontakt zu treten.**
- **Ein Beispiel aus dem BMAS: Im ständigen offenen Diskussionsprozess mit den Vertretern der deutschen Wirtschaft und den Sozialversicherungsträgern werden die Prozesse rund um die Meldepflichten der Arbeitgeber immer wieder auf Vereinfachungspotentiale überprüft und Lösungsansätze gemeinsam erarbeitet.**
- **Wichtig ist: In einzelnen Regelungsbereichen gibt es die Strukturen, die wir hier besprechen, bereits. Sie funktionieren und behalten unabhängig von den in die Diskussion eingebrachten Eckpunkten ihre Berechtigung.**

reaktiv zum BDI-Papier:

- **Die Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 folgende Ansätze ausdrücklich adressiert (1) Termin für rechtliche Neuerungen, (2) Recht verständlicher gestalten (3) frühzeitige Beteiligung und die Berücksichtigung von Regelungsalternativen.**

- Darüber hinaus ist im Arbeitsprogramm auch eine Klärung zum Thema Umstellungsaufwand vorgesehen. Die Meinungsbildung in der Bundesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.
- Insgesamt gilt: Viele von den genannten Forderungen werden bereits heute erfüllt ohne dass es hierzu eine einheitliche Verpflichtung in der Bundesregierung gibt. So erfolgen Änderungen im Bereich der Meldeverfahren zur sozialen Sicherung schon heute nur zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres; Übergangsfristen betragen teilweise bis zu drei Jahre. Durch die aktive Vorberatung der Vorschläge zu Änderungen in den Meldeverfahren u.a. wird frühzeitig in begleitenden Arbeitskreisen und Beiräten mit Trägern und Wirtschaft Ziele und Vorhaben kommuniziert. Dabei werden auch Alternativen erörtert.
- *(nur für den Fall, dass BK Amt der Forderung des BDI zur Obergrenze positiv kommentiert)*

Die Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung, des Klimaschutzes und weiterer wichtiger Zukunftsprojekte erfordern eine Umstellung des bisherigen Wirtschaftens. Das ist mit Aufwand verbunden. Eine Obergrenze würde hierbei notwendigen Gestaltungsspielraum einschränken und ist daher abzulehnen.

reaktiv zur zentrale Datenannahmestelle:

- Eine zentrale Datenannahmestelle für die Meldungen und Beitragsnachweise in der Sozialversicherung bringt im vollelektronischen Meldeverfahren, bei dem die Meldungen aus Entgeltabrechnungssystemen automatisiert ausgelöst werden, heute keine erkennbare Entlastung der Arbeitgeber mehr. Vielmehr bestünde die Gefahr, dass auf Grund der erheblich größeren Datenmengen, die an eine Stelle übermittelt würden, es zu erheblich mehr Zurückweisungen von Meldungen auf Grund von erkannten Fehlern kommen würde. Auch der mit der Umstellung verbundene Mehraufwand für Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger zur

Einführung eines solchen neuen Verfahrens spricht gegen die Einführung.

- **Das BMAS hat aber zugesagt, Möglichkeiten zu prüfen, um zukünftig eine größere Sicherheit der Arbeitgeber durch rechtssichere Auskünfte der Einzugsstellen zu schaffen. Dazu wird zurzeit ein Projekt entwickelt, in dem natürlich auch die Arbeitgeberseite aktiv beteiligt werden wird.**



BK - Referat 613

Berlin, 28. Juni 2019

Eckpunkte Praxischeck

Im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2018 setzt sich die Bundesregierung mit einigen Maßnahmen ausdrücklich das Ziel, die Praxistauglichkeit von neuen Regelungen zu erhöhen: insb. Berücksichtigung Umstellungsaufwand, frühe Beteiligung und praktische Erprobung. Um praxistaugliche Regelungen vorschlagen zu können, braucht die BReg neben den notwendigen konzeptionellen Grundlagen und methodischen Fähigkeiten auch themen- und anlassbezogenen Informationen zur „Praxis“.

Ohne Bezug zu einzelnen Initiativen erhebt das Statistische Bundesamt Alltagserfahrungen mit Recht und Verwaltung in den Lebenslagenbefragungen. In ausgewählten Rechtsbereichen (Landwirtschaft, Stromnetzausbau) haben Ressorts Praktikernetzwerke aufgebaut, um themen- und anlassbezogenen „Zugang“ zu Praxiswissen zu ermöglichen. Teils werden Praktiker auch von Fall zu Fall in „Labs“, zu Workshops oder Anhörungen eingeladen oder in ausgewählten Projekten einbezogen (z.B. im Rahmen von *wirksam regieren*). Einen anlassbezogenen Praxischeck gibt es in Bayern.

In vielen Rechtsbereichen ist der themen- und anlassbezogene Zugang zur Praxis für die BReg aber nicht ohne weiteres realisierbar, weil sie keinen direkten Kontakt mit den Betroffenen hat. Außerdem folgt „die Praxis“ meist nicht den Strukturen von Rechtssystematik und Zuständigkeiten. Deswegen ist es wichtig, dass die Ressorts im Rahmen der Beteiligung von Betroffenen und Fachkreisen auch konkrete Informationen zur Praxis im Regelungsbereich erhalten.

Die Wirtschaftsverbände könnten den Einblick in die betriebliche Praxis systematisch unterstützen, wenn sie im Bedarfsfall (insb. Vorbereitung eines Vorhabens durch ein Ministerium) Regelungsvorhaben der BReg unter Einbeziehung von Unternehmen auf ihre Praxistauglichkeit prüfen oder bei Bedarf auch Kontakte zu Unternehmen herstellen. Das kann z.B. jeweils ad hoc (z.B. über Betriebsberater o.ä.) oder über ein Netzwerk interessierter Unternehmen realisiert werden. Dafür müssten die Verbände entsprechende Kompetenzen und Verfahren aufbauen.

Denkbar wäre dabei ein von den Spitzenverbänden gemeinsam getragenes Netzwerk, in dem Unternehmen verschiedenster Branchen und Größenklassen vertreten sein könnten.

...

Die Verbände könnten dann anlässlich der Prüfung bundesrechtlicher Regelungsvorhaben gezielt geeignete Unternehmen aus dem Netzwerk auswählen und sie um eine Bewertung der Praxistauglichkeit neuer Vorgaben und ggf. um Vorschläge zu alternativen Umsetzungswegen bitten. Dabei sollten Fragen der Repräsentativität und anderer Stichprobenmerkmale berücksichtigt und transparent dargelegt werden. Dabei erscheint eine möglichst frühzeitige Einbeziehung des Netzwerks in die Überlegungen der Ressorts wünschenswert, wenn auch voraussichtlich nicht in allen Fällen realisierbar. Teilnehmende Betriebe müssten sicher sein, dass Erkenntnisse aus der Teilnahme an einem Praxischeck nicht zu für sie negativen Effekten (Sanktionen, Wettbewerbsnachteile) führen. Umgekehrt sollte den Beteiligten auch klar sein, dass ihre Beiträge in ein umfassendes Beratungs- und Abwägungsverfahren einfließen. Einzelne Erkenntnisse finden sich meist nicht 1:1 in den Ergebnissen bzw. Entscheidungen wieder.

Das Vorgehen beim Praxischeck kann z.B. auf den Erfahrungen in den bestehenden Praktikernetzwerken und in Bayern aufbauen. Fällt ein Praxischeck kritisch aus (etwa: Umsetzungsprobleme nicht auszuschließen), könnte dies ein Auslöser für eine praktische Erprobung durch das federführende Ressort sein.

Potentielle Effekte von Praxischeck und Erprobung auf Entwicklung, Beratung und Beschluss von Regelungsvorhaben der BReg müssten begleitend analysiert und beraten werden.

Hintergrundvermerk - „Eckpunkte Praxischeck“
--

1) Ausgangslage

Mit dem Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ hat sich die BReg im Jahre 2006 verpflichtet, Bürokratiekosten für Unternehmen messbar abzubauen und auf das absolut Notwendige zu beschränken. Über die verschiedenen Legislaturperioden wurde das Programm ausgeweitet und insbesondere die bürokratischen Lasten für die deutsche Wirtschaft deutlich gesenkt (Abbau von 25 % Bürokratiekosten bis 2012 - im Zuständigkeitsbereich des BMAS sogar rund 59% = 1,7 Mrd. Euro p.a.; jährliche Entlastung über die im Jahr 2015 beschlossene „One in, one out“-Regel bis Ende 18. LP: rd. 1,5 Mrd. Euro für die gesamte BReg; über 138 Mio. Euro im Bereich BMAS). Der Hauptteil der Entlastungen im Zuständigkeitsbereich BMAS beruht auf der Umstellung des gesamten Meldeverfahrens auf ein vollelektronisches Verfahren bzw. weiterer Maßnahmen in diesem Bereich.

Auch nach Einführung des Programms blieb der Vorwurf der Wirtschaft zu steigenden bürokratischen Lasten und der geringen Spürbarkeit der Maßnahmen bestehen. Oftmals auch gestützt durch den Nationalen Normenkontrollrat (NKR), der aufgrund seiner ausschließlichen Ausrichtung am Bürokratieabbau zu einer recht einseitigen Betrachtung dieses Ziels tendiert.

BKAmt befragt vor diesem Hintergrund über das Statistische Bundesamt seit 2015 alle zwei Jahre BürgerInnen und Unternehmen, wie sie die Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern bei bestimmten Ereignissen wahrnehmen. Dieser Ansatz stellt die Sicht der Betroffenen in den Mittelpunkt und soll gewährleisten, dass sich die BReg bei ihren Maßnahmen mit den Bereichen befasst, die zu spürbaren Verbesserungen führen.

Im Nachgang zur letzten Zufriedenheitsbefragung, aber auch im Rahmen eines Workshops auf Arbeitsebene zum Thema „Verringerung von Umstellungsaufwand“, bei dem auch Vertreter der Wirtschaft anwesend waren, hat sich BKAmt zuletzt deutlich kritisch dazu geäußert, dass seitens der Wirtschaftsverbände zwar über hohe bürokratische Lasten geklagt wird, letztendlich aber meist keine konkreten Alternativvorschläge benannt werden.

Wohl auch als Antwort auf diese Fragestellung hat BKAmT nunmehr das - in den Ressorts bislang unbekannt - Papier „Eckpunkte Praxischeck“ an die Spitzenverbände der Wirtschaft übermittelt und möchte sich hierzu im Termin austauschen, ohne den Ressorts vorab eine Möglichkeit der internen Abstimmung innerhalb der BReg gegeben zu haben.

2) Inhalt und Bewertung der „Eckpunkte Praxischeck“

Im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2018 hat sich die BReg mit einigen Maßnahmen das übergeordnete Ziel gesetzt die Praxistauglichkeit von neuen Regelungen zu erhöhen. Um praxistaugliche Regelungen vorschlagen zu können, benötigt die BReg aber vor allem auch themen- und anlassbezogene Informationen zur „Praxis“.

Ausgangspunkt der Überlegungen des BKAmTs ist zum einen der in Bayern bereits praktizierte anlassbezogene Praxis-Check, bei dem in geeigneten Fällen staatliche Regelungen und Vollzugshilfen vor ihrem Inkrafttreten gemeinsam mit ausgewählten Unternehmen einem besonderen Praxis-Check unterzogen und in einem Testlauf erprobt werden; zum anderen die in ausgewählten Rechtsgebieten (Landwirtschaft, Stromnetzbau) existierenden Praktikernetzwerke, die themen- und anlassbezogenen Zugang zu Praxiswissen ermöglichen. Auch im Bereich des Meldewesens Arbeitgeber-Sozialversicherung nutzt das BMAS ein ausgeprägtes Praxisnetz aus a) Vertretern der Wirtschaft im Bereich Entgeltabrechnung b) Softwareunternehmen im Bereich Entgeltabrechnung c) der Bundessteuerberaterkammer und d) den Fachreferenten der Sozialversicherungsträger zu den einzelnen Fachverfahren.

In den Eckpunkten wird vorgeschlagen, dass ein von den Spitzenverbänden gemeinsam getragenes Netzwerk ins Leben gerufen wird. Anlässlich der Prüfung bundesrechtlicher Regelungsvorhaben könnten die Verbände dann gezielt geeignete Unternehmen aus dem Netzwerk auswählen und sie um eine Bewertung der Praxistauglichkeit und ggf. auch um Vorschläge zu alternativen Umsetzungswegen bitten.

Für die Ressorts enthält das Eckpunktepapier Hinweise, dass das Praxisnetzwerk möglichst früh einbezogen werden soll und dass ein kritischer Praxis-Check Auslöser für eine praktische Erprobung durch das federführende Ressort sein soll.

Zum Eckpunktepapier im Einzelnen:

- Der Vorschlag eines von den Spitzenverbänden gemeinsam getragenen Netzwerkes wird prinzipiell positiv gesehen.
- Es wird dann im Rahmen der Ausgestaltung des sog. Praxis-Checks darauf zu achten sein, dass den Ressorts eine ausreichende Entscheidungsfreiheit verbleibt:

- Anwendung des Praxischecks nur in geeigneten Fällen.
- Bereits bestehende Praktikernetzwerke und Netzwerkstrukturen behalten weiterhin ihre Berechtigung und Gültigkeit.
- Keine Vorgaben, dass ein kritischer Praxis-Check das Ressort zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet.

**BDI**

Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin
und Koordinator der Bundesregierung für
Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung
sowie für die Bund-Länder-Beziehungen
Herrn Dr. Hendrik Hoppenstedt, MdB
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Holger Lösch
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Datum
21. Juni 2019

Seite
1 von 1

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

Bürokratie belastet Unternehmen aller Branchen und Größen. Sie entzieht der Wirtschaft Ressourcen, die für Investitionen in Innovation und Arbeitsplätze fehlen.

Erhebliche Bürokratiekosten in Unternehmen – wirklich und gefühlt – entstehen aus einmaligem Erfüllungsaufwand. Dieser umfasst Kosten, die bei Einführung oder Änderung rechtlicher Vorgaben nur einmal beim Normadressaten anfallen. Zu denken ist etwa an die Anschaffung von EDV-Programmen oder von neuen Bauteilen für Maschinen und Anlagen. Laut Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrates 2018 betrug dieser Aufwand in den vergangenen drei Jahren 3,4 Mrd. Euro allein für die Wirtschaft. Allerdings wird diese besondere Belastung bislang nur wenig beachtet.

Mit beiliegendem Papier „**Einmaligen Erfüllungsaufwand begrenzen – fünf Vorschläge**“ benennen wir Möglichkeiten, einmaligen Erfüllungsaufwand wirksam zu verhindern. Wir sehen unsere Vorschläge als Beitrag, um wirkliche und gefühlte Bürokratie in Unternehmen spürbar zu senken. In diesem Sinne stehen die Fachleute im BDI gerne für weitere Anregung und konstruktiven Austausch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakt
T: +493020281719
F: +493020282719

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
H.Loesch@bdi.eu

Einmaligen Erfüllungsaufwand begrenzen – fünf Vorschläge

21. Juni 2019

Fakten zum einmaligen Erfüllungsaufwand

- Einmaliger Erfüllungsaufwand oder Umstellungsaufwand sind Kosten, die bei Einführung oder Änderung einer rechtlichen Vorgabe nur einmal beim Normadressaten anfallen. Beispiele sind die Schulung von Mitarbeitern, die Anschaffung von EDV-Programmen oder von neuen Bauteilen für Maschinen und Anlagen.
- Der Umstellungsaufwand betrug laut Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrates 2018 im Berichtszeitraum 2017/2018 430,7 Mio. Euro, wobei die Wirtschaft mit 132 Mio. Euro belastet war. Dies stellt zwar einen Rückgang um mehr als 90 Prozent unter den Vorjahreswert von 4,4 Mrd. Euro dar. Dieser Rückgang ist aber auf geringe Rechtsetzungsaktivitäten der Bundesregierung am Ende der Legislaturperiode zurückzuführen. Die Drei-Jahres-Bilanz zeigt ein anderes Bild: hier stieg der Umstellungsaufwand für die Wirtschaft um 3,4 Mrd. Euro.
- Bei der Bürokratiebremse (One in, one out-Regel), wonach kurz gesagt für jede neue kostenträchtige Regelung an anderer Stelle eine Regelung in gleicher Höhe abgebaut werden muss, bleibt der einmalige Erfüllungsaufwand unberücksichtigt. | 3
- Laut Arbeitsprogramm "Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2016" will die Bundesregierung ein Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung erarbeiten.

Umstellungsaufwand bindet in Unternehmen personelle und finanzielle Ressourcen, die für die Entwicklung von Innovationen und gute Arbeitsplätze fehlen. Umstellungsaufwand zu verringern soll keine Schutzstandards abbauen, sondern Potenziale in Unternehmen effizient erschließen.

Eine Auswertung möglicher Reformansätze zeigt, dass sich Umstellungsaufwand sinnvoll nur durch ein Bündel an Maßnahmen begrenzen lässt.

Reformvorschläge

Feste Termine für rechtliche Neuerungen vorsehen

Neue Regelungen sollten im Jahresverlauf nur an zwei festgelegten Terminen in Kraft treten. Möglich wäre beispielsweise der 1. Januar und der 1. Juli eines jeden Jahres. Unternehmen können so Umstellungsbedarfe besser planen und vor allem die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen bündeln.

Übergangsfristen für Umsetzung einführen

Übergangsfristen ermöglichen es Unternehmen, sowieso anstehende Investitionsbedarfe auf neue gesetzliche Regelungen abzustimmen. So muss beispielsweise eine Maschine, die auf Grund ihres Lebensalters oder wegen unternehmenspolitischer Erwägungen absehbar ausgetauscht werden soll, nicht noch kurzfristig nachgerüstet werden. Gleiches gilt für die Anschaffung neuer Software oder die Implementierung neuer Prozesse in Unternehmen.

Obergrenze für Umstellungsaufwand festlegen

Die Bundesregierung sollte sich zu Beginn jeder Legislaturperiode in Selbstbindung auf eine quantitative Obergrenze für Umstellungsaufwand verständigen, ohne die Gestaltungsmacht des Bundestags zur Gesetzgebung einzuengen. Das gibt den Ressorts klare Orientierung und erzwingt Erklärung und Rechtfertigung, wenn die Obergrenze überschritten wird.

In diesem Zusammenhang sei auf Überlegungen in der Wissenschaft, Umstellungsaufwand mithilfe eines Umrechnungsmechanismus in den Index des laufenden Erfüllungsaufwands zu integrieren, hingewiesen. Einmalige Kosten mit laufenden Kosten – analog zu bilanziellen Abschreibungsregeln – transparent zu machen, begrüßen wir grundsätzlich. Ein Abschreibungsmodell stellt jedoch eine Vielzahl methodischer und operativer Fragen, die es im engen Kontakt zu Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft weiter zu klären gilt.

Recht verständlicher gestalten

Bürokratischer Aufwand allgemein und Umstellungsaufwand im Besonderen entsteht häufig durch eine unklare Rechtslage bzw. auslegungsbedürftige Rechtsnormen. Im Sinne des verfassungsrechtlich festgeschriebenen Bestimmtheitsgebots können klare und eindeutige Normen, die so wenig Auslegungsbedarf wie möglich beinhalten, Umstellungsaufwand verhindern.

Eine intensiv genutzte Sprachberatung im Gesetzgebungsprozess kann helfen, Recht von Anfang an verständlich zu machen. Noch dazu sollten Behörden im Verwaltungsvollzug Unternehmen serviceorientiert beraten und – mit belastbaren Checklisten oder Anwendungshinweisen – Mitverantwortung für die richtige Rechtsanwendung übernehmen.

Regelungsalternativen in Betracht ziehen und Praxis frühzeitig einbinden

Umstellungsaufwand entfällt, wenn bei Vorarbeiten zu einem Gesetz und im Gesetzgebungsprozess die Expertise der praktisch Betroffenen, also der Unternehmen sehr frühzeitig einbezogen wird. Auch Verbände können wertvolle Hilfestellungen geben.

Daneben gilt es im Rahmen von Gesetzgebung immer auch die Frage nach – möglicherweise für den Normadressaten weniger aufwändigen – Regelungsalternativen zu stellen. Regelungsalternativen sollten sofern sinnvoll im Rahmen von Reallaboren und anderen Praxisformaten auf ihre Praxistauglichkeit erprobt und im Gesetzentwurf transparent dargestellt werden.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Maximilian von Koppenfels
T: +49 30 2028-1627
M.VonKoppenfels@bdi.eu

Dokumentnummer: D 1057

Hintergrundvermerk**BDI-Papier: „Einmaligen Erfüllungsaufwand begrenzen - fünf Vorschläge“****I. Sachverhalt**

Der BDI hat mit Schreiben vom 21. Juni 2019 ein Papier mit folgenden fünf Vorschlägen zur Begrenzung von einmaligem Erfüllungsaufwand bzw. Umstellungsaufwand an BKAmT übersandt:

1. Feste Termine für rechtliche Neuerungen vorsehen

Neue Regelungen sollten im Jahresverlauf nur an zwei Terminen (bspw. 1. Januar und 1. Juli) in Krafttreten.

2. Übergangsfristen für die Umsetzung einführen

Übergangsfristen sollen es den Unternehmen ermöglichen, sowieso anstehende Investitionsbedarfe auf neue gesetzliche Regelungen abzustimmen.

3. Obergrenze für Umstellungsaufwand festlegen

Die BReg soll sich zu Beginn jeder Legislaturperiode eine quantitative Obergrenze für Umstellungsaufwand (d.h. einmaliger Aufwand der durch eine Regelung bei der Wirtschaft verursacht wird) setzen.

Darüber hinaus wird angeregt, einmalige Kosten mit laufenden Kosten analog zu bilanziellen Abschreibungsregeln zu verrechnen. Aktuell weist die BReg bürokratische Aufwände stets getrennt für einmalige und laufende/jährliche Kosten aus.

4. Recht verständlich gestalten

Über eine intensiv genutzte Sprachberatung im Gesetzgebungsprozess soll Recht verständlicher gemacht werden. Darüber hinaus sollen Behörden über belastbare Checklisten und Anwendungshinweise Mitverantwortung für die richtige Rechtsanwendung übernehmen.

5. Regelungsalternativen in Betracht ziehen und Praxis frühzeitig einbinden

Umstellungsaufwand entfällt, wenn durch sehr frühzeitige Einbeziehung der Unternehmen/Verbände praktische Expertise einfließen kann. Regelungsalternativen sollen in verschiedenen Praxisformaten auf Praxistauglichkeit erprobt werden.

- Ein großer Teil der gesetzlich bedingten Umstellungskosten führt statt zu Nettoverlusten zu einer Umverteilung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsbranchen
- Es können positive Effekte für die Wertschöpfung und eine Steigerung von Beschäftigtenzahlen eintreten:
- Die Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung, des Klimaschutzes und weiterer wichtiger Zukunftsprojekte erfordern eine Umstellung des bisherigen Wirtschaftens und sind mit Aufwand verbunden. Eine Obergrenze würde hierbei den notwendigen politischen Gestaltungsspielraum einschränken.

Auf die vom BDI angeregte Verrechnung von einmaligen Kosten mit laufenden Kosten (analog zu bilanziellen Abschreibungsregeln) wurde bei Einführung der Methodik zum Erfüllungsaufwand bewusst verzichtet. Die Erfüllungsaufwandsmethodik greift auf Schätzungen und Annahmen zurück und soll mit verhältnismäßigem Aufwand zu bewältigen sein. Eine Verquickung von einmaligen und laufenden Kosten würde die Aufwandsschätzung weiter komplizieren und letztlich der Kostentransparenz schaden.

4. *Recht verständlich gestalten*

Im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung (Anlage 8; Teil I.10.) wurde beschlossen, dass die Bundesministerien nach Möglichkeit vor dem Versand eines Entwurfs an andere Ressorts sowie an Länder, kommunale Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände eng mit dem fachlich unabhängigen Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zusammenarbeiten.

*Kabinetsplan von
12/12 2018*

Die Forderung des BDI nach belastbaren Checklisten und Anwendungshinweisen verkennt, dass Gerichte im Rahmen der Gewaltenteilung unabhängig über konkrete Einzelfälle entscheiden. Hinsichtlich der geforderten Mitverantwortung von Behörden für die richtige Rechtsanwendung ist auf das geltende Staatshaftungsrecht zu verweisen.

5. *Regelungsalternativen in Betracht ziehen und Praxis frühzeitig einbinden*

Im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung (Anlage 8; Teil I. 6. - 8.) setzt sich die BReg das Ziel, die Praxis möglichst frühzeitig einzubinden. Ein möglicher Ansatz sind hierbei auch die von BKAmT vorgelegten „Eckpunkte Praxischeck“ (Anlage 4).



Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018

Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2018

Arbeitsprogramm

Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018

Bei der Umsetzung des im Jahr 2006 gestarteten Regierungsprogramms Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung hatte sich die Bundesregierung zunächst auf den Abbau von Bürokratiekosten der Wirtschaft und von nicht mehr benötigten Vorschriften konzentriert.

Die Ermittlung und Nachmessung des Erfüllungsaufwands gesetzlicher Regelungen haben die Informationsgrundlage für politische Entscheidungen verbessert. Die Bundesregierung hat mit zahlreichen Projekten und Maßnahmen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Verwaltung weiter entlastet, zum Beispiel mit der Einführung der Bürokratiebremse nach dem Prinzip „One in, one out“.

Ob Regelungen auch tatsächlich die beabsichtigten Wirkungen entfalten, wird insbesondere durch die systematischen Evaluierungen überprüft, die die Bundesregierung 2013 beschlossen hatte. Mit den Lebenslagenbefragungen erhebt die Bundesregierung schließlich seit 2015 regelmäßig, wie die Qualität von Recht und Verwaltung von Bürgern und Unternehmen wahrgenommen werden. Die Bundesregierung setzt sich auch künftig mit den in diesem Arbeitsprogramm zusammengefassten Maßnahmen für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau ein.

I. Instrumente der Besseren Rechtsetzung

Gutes Recht liefert ein stabiles Fundament für das Zusammenleben in Deutschland und Europa. Es hilft uns, Wohlstand und Gerechtigkeit zu mehr, Probleme zu lösen, Innovationen zu fördern und zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Globalen Nachhaltigkeitsziele beizutragen. Um die hohe Qualität unseres Rechts auch mit Blick auf künftige Anforderungen zu gewährleisten, muss es systematisch und mit Bedacht fortentwickelt werden.

Recht soll einfach, verständlich und zielgenau ausgestaltet werden. Die systematische Evaluierung bestehender Regelungen sowie die Berücksichtigung belastbarer empirischer Grundlagen

und der Austausch mit Betroffenen und Beteiligten haben hierbei eine wesentliche Bedeutung. Zwischen den Zielen Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung sowie anderen Politikzielen ist stets eine ausgewogene Balance herzustellen. Die Bundesregierung versteht dabei Bürokratieabbau stets als Vereinfachung unter Wahrung der bestehenden Schutzstandards und nicht als deren Absenkung. Die Entwicklung von Regelungsiniciativen, die Prüfung von Regelungsalternativen und die Ausarbeitung konkreter Rechtsetzungsentwürfe bedürfen dabei auch angemessener Zeit für eine sachgerechte Bearbeitung bei sämtlichen Beteiligten.

Um den Rechtsetzungsprozess systematisch weiter zu entwickeln, beschließt die Bundesregierung ergänzend die folgenden übergreifenden Maßnahmen:

1. Die Bundesregierung stellt seit dem Jahr 2015 nach dem Prinzip „One in, one out“ sicher, dass der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der von „One in, one out“ erfasst ist, nicht steigt. Die Bundesregierung hält an dieser Bürokratiebremse fest. Sie setzt sich dabei das Ziel, dass der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft das im März 2018 bestehende Niveau zum Ende der Wahlperiode nicht überschreitet. Dazu werden Belastungen, die sich aus Regelungsvorhaben ergeben, die die neue Bundesregierung beschlossen hat, grundsätzlich durch neue Entlastungen an anderer Stelle kompensiert.
2. Auch auf europäischer Ebene setzen wir uns für die Einführung des Prinzips „One in, one out“ ein, um einen Anstieg des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft aus europäischem Recht wirksam zu begrenzen. Wir werden das EU-ex-ante-Verfahren, mit dem die Bundesregierung die Kosten geplanter EU-Regelungen in Deutschland frühzeitig ermittelt, evaluieren und weiter stärken. Bei der Umsetzung in nationales Recht werden wir europäische

Vorgaben nicht mit zusätzlichen bürokratischen Belastungen versehen. Wir werden insbesondere die deutsche Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 nutzen, um den Zielen und Prinzipien der Besseren Rechtsetzung auf EU-Ebene noch mehr Bedeutung zu verschaffen.

3. Neben dem von „One in, one out“ erfassten laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft erzeugen neue Regelungen selbst im Fall von Vereinfachungen bei den Unternehmen meist auch einmaligen Erfüllungsaufwand. Die Bundesregierung will auch diesen möglichst begrenzen. Sie erarbeitet ein Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung. Die Bundesregierung prüft, ob und gegebenenfalls wie die Erreichung dieses Ziels mit quantitativen oder qualitativen Werten unterstützt werden kann. Bei der Beratung ihrer Regelungsvorhaben mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden wird die Bundesregierung besonderes Augenmerk auf den einmaligen Erfüllungsaufwand legen. Die an der Beratung der Vorhaben Beteiligten sollen aufgefordert werden, zu den Umstellungskosten geplanter Vorschriften in der Praxis Stellung zu nehmen.
4. Mit dem gleichen Ziel sollen weiterhin Regelungsvorhaben – soweit zweckmäßig – gebündelt und damit anwenderfreundlich gestaltet werden. Der rechtliche Rahmen für zusammenhängende Lebenssachverhalte soll – soweit möglich und zweckmäßig – nicht mehrfach in einem Kalenderjahr geändert werden. Soweit im Einzelfall nicht andere Erwägungen dagegen sprechen, wird die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen ein Inkrafttreten möglichst zum 1. Tag eines Quartals vorschlagen. Bei den Beratungen zu Rechtsetzungsverfahren auf EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung für Umsetzungszeiträume ein, die ein solches Vorgehen unterstützen.
5. Aufbauend auf dem Beschluss der Bundesregierung vom 22. Juni 2016 über die Einrichtung eines Zentrums für Rechtsetzung entwickelt die Bundesregierung eine Weiterbildungsstrategie für die Beschäftigten, die mit der Vorbereitung von Rechtsetzungs- oder Politikinitiativen befasst sind. Die Strategie umfasst den Aufbau von Kompetenzen und Fähigkeiten bei den Ressorts insbesondere für die Analyse komplexer Problemlagen, Vorausschau, Bürgerbeteiligung,

adressaten- und praxisorientierte Gestaltung von Rechtsvorschriften, Evaluierung, Erhebung und Nutzung verlässlicher Daten sowie für die Bearbeitung rechtlicher und praktischer Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung ergeben.

6. Die Bundesregierung berät bei geeigneten Vorhaben den Handlungsbedarf, ihr Verständnis der zugrundeliegenden Probleme und Lösungsansätze mit den Betroffenen, bevor Entwurfstexte im Detail ausgearbeitet und ausformuliert werden. Dabei stehen die praktischen Aspekte von Umsetzung und Vollzug sowie die Passgenauigkeit der angestrebten Maßnahmen für die betroffenen Zielgruppen im Vordergrund. Die Bundesregierung wertet die Erfahrungen mit den unterschiedlichen Ansätzen der Beteiligung Betroffener in der Frühphase von Politik- und Regelungsinitiativen aus. Ziel ist es, Beispiele guter Praxis für eine frühzeitige Zusammenarbeit mit Betroffenen zu identifizieren, die der Wirksamkeit und Akzeptanz der Vorhaben dient. Auf Grundlage guter Praxis können für geeignete Fälle gemeinsame Standards für die Bundesregierung entwickelt werden.
7. Um Praxistauglichkeit und Wirksamkeit von Regelungsalternativen besser einschätzen zu können, wird die Bundesregierung diese in geeigneten Fällen mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie den beteiligten Behörden oder Trägern von Selbstverwaltungsaufgaben praktisch erproben (zum Beispiel durch Planspiele, Simulationen oder Modellversuche). Dazu nutzt sie auch aktuelle Methoden und Erkenntnisse der Sozial- und Verhaltenswissenschaften (qualitative Erhebungsmethoden, wissenschaftliche Feldstudien etc.), beispielsweise in Bezug auf Verständlichkeit und Wirksamkeit von Recht, Nutzerfreundlichkeit und Prozessoptimierung. Erst danach sollen entsprechende Regelungsentwürfe von der Bundesregierung beschlossen werden. Wesentliche Ergebnisse der praktischen Erprobung werden in der Gesetzesbegründung dargestellt.
8. Um in zeitlich und räumlich abgegrenzten Testräumen („Reallabore“) die Erprobung von Innovationen aktiv mit regulatorischem Lernen zu verbinden, wird ein „Handbuch Reallabore“ entwickelt. Dieses soll den Verantwortlichen in der öffentlichen Verwaltung entscheidend Orientierung und Unterstützung geben. Das Handbuch wird durch eine Kommunikations-

plattform für Projektideen und Beispiele guter Praxis ergänzt.

9. Gutes Recht basiert auch auf einer umfassenden und ausgewogenen Darstellung der Gesetzesfolgen. Dies schließt neben den Kosten und Belastungen auch die Vorteile und Nutzen einer Regelung ein. Wir werden daher die bestehende Praxis mit dem Ziel überprüfen und ändern, dass neben den relevanten negativen Folgen (Kosten und Belastungen) auch die positiven Effekte (Nutzen und Vorteile) dargestellt werden können. Die Erfahrungen aus den bisherigen Pilotvorhaben fließen in geeigneter Weise in die weiteren Beratungen zur Nutzenbetrachtung ein.
10. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und die Verwaltung wollen verständliche Rechtsvorschriften. Dies soll bei der intensiven fachlichen und politischen Beratung stärker berücksichtigt werden als bisher. Weil schon die Verständlichkeit des ersten Entwurfs eines Rechtstextes diese Beratung und die endgültige Qualität der Regelungen entscheidend prägt, werden die Bundesministerien nach Möglichkeit vor dem Versand eines Entwurfs an andere Ressorts sowie an Länder, kommunale Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände eng mit dem fachlich unabhängigen Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zusammenarbeiten.
11. Wir werden eine Beteiligungsplattform für alle veröffentlichten Gesetzentwürfe der Bundesregierung schaffen, die der transparenten Beteiligung von Bürgern und Verbänden dient. In der Zeit, bis diese Online-Plattform zur Verfügung steht, veröffentlichen die Bundesministerien Entwürfe für Gesetze im Rahmen ihres jeweiligen Internetauftritts. Links dazu befinden sich auf der bereits bestehenden Unterseite „Gesetzesvorhaben der Bundesregierung“ auf www.bundesregierung.de. Eingegangene Stellungnahmen von beteiligten Verbänden werden ebenfalls veröffentlicht, sofern diese einer Veröffentlichung nicht widersprechen.
12. Im Rahmen des Projekts eGesetzgebung soll ein durchgängig digitaler, interoperabler und barrierefreier Prozess zur Bearbeitung von Regelungsvorhaben auf Bundesebene geschaffen werden. Aufbauend auf vorhandenen guten Ansätzen soll durch innovative und bedarfsgerechte Lösungen, wie etwa die elektronische Textabstimmung und die nutzerfreundliche Digitalisierung der Arbeitshilfen fortlaufend Unterstützung im Gesetzgebungsprozess bereitgestellt werden.
13. Die Weiterentwicklung und den Nutzersupport des in Rechtsetzungsverfahren verfassungsorganübergreifend etablierten Textverarbeitungsprogramms eNorm setzen wir konsequent fort. Sie dienen der weiteren Steigerung der Nutzerakzeptanz und -quote und tragen maßgeblich zur Besseren Rechtsetzung bei.
14. Im Rahmen des Projekts „elektronische Verkündung“ soll das Bundesgesetzblatt künftig elektronisch veröffentlicht werden. Hierdurch soll die bislang allein verbindliche Papierfassung des Bundesgesetzblattes abgelöst werden. Durch eine elektronische Verkündung kann zum einen schneller verkündet werden. Zum anderen wird hierdurch die amtliche Fassung des Bundesgesetzblattes einer breiteren Öffentlichkeit als bisher – kostenlos und barrierefrei – zugänglich gemacht.
15. Die Evaluierung von Regelungsvorhaben ist eine Regelaufgabe der Bundesministerien. Wir werden die Erfahrungen mit den ersten Evaluierungen nach dem von der Bundesregierung im Jahr 2013 getroffenen Vereinbarungen auswerten und die systematische Evaluierung von Gesetzen verbessern und fortentwickeln. Wir achten bereits in den Gesetzentwürfen auf klar formulierte und möglichst nachprüfbare Angaben zu Zweck und Ziel der vorgeschlagenen Regelungen, die eine spätere Evaluierung erleichtern. Wir prüfen, wie wir die Qualitätssicherung von Evaluierungen standardisieren und die Transparenz des Evaluierungsprozesses sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten betroffener Kreise erhöhen können.
16. Neben den Bundesministerien haben auch die ihnen nachgeordneten Bundesbehörden wichtigen Anteil an der Verbesserung von Recht und Verwaltung. Sie erbringen auf Grundlage des Bundesrechts vielfältige Verwaltungsdienstleistungen, teilweise übernehmen sie auch selbst rechtsetzende Aufgaben. Steuerung und Aufsicht obliegen dabei den jeweils fachlich zuständigen Bundesministerien, die rechtliche, haushälterische, personalwirtschaftliche und organisatorische Aspekte zu berücksichtigen haben. Die Bundesministerien werden einen Erfahrungsaustausch zur Steuerung der nachgeordneten Bundesbehörden etablieren, Beispiele guter Praxis identifizieren, die jeweils

zuständigen Stellen stärken und Kriterien für die Wirksamkeit des Verwaltungshandelns, die Nutzung verlässlicher Daten und Fakten, die Krisenfestigkeit, den Grad der Nutzung angebotener digitaler Dienstleistungen, die Transparenz behördlichen Handelns und die sprachliche Verständlichkeit von Maßnahmen auf Behördenebene entwickeln.

II. Vereinfachungsmaßnahmen

Rechts- und Verfahrensvereinfachungen sowie die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bieten ein großes Potenzial für weitere spürbare Entlastungen von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung. Wir werden dazu insbesondere die im Folgenden genannten Einzelmaßnahmen auf den Weg bringen. Die vom Gesetzgeber gewollten Schutz- und Leistungsstandards bleiben dabei jeweils erhalten.

1. Wir fördern die Transparenz familienpolitischer Leistungen, eine leichtere Antragstellung und eine schnellere Bearbeitung von Anträgen durch digitale Angebote und Verfahren. Mehr Leistungen für Familien als bisher sollen noch in dieser Legislaturperiode online beantragt werden können.
2. Wir werden die Beantragung des Kinderzuschlags entbürokratisieren.
3. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden wir verbessern, Hemmnisse der Inanspruchnahme beseitigen, die Wirkung der Leistungen prüfen und gezielt erhöhen. Wir werden die Eigenanteile bei der Finanzierung des gemeinschaftlichen Mittagessens in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie bei der Schülerbeförderung abschaffen.
4. Bei der geplanten Reform des sozialen Entschädigungsrechts werden wir Leistungen der Sofort- bzw. Akuthilfen schnell, niedrigschwellig und unbürokratisch zugänglich machen.
5. In einem Bürokratieentlastungsgesetz III werden wir Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft bündeln. Wir werden insbesondere die Statistikpflichten verringern und die Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen anstreben, u.a. durch die Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht sowie bei Berichtspflichten. Weiterhin werden wir handels- und steuerrechtliche Vorschriften harmonisieren und Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft vermeiden. Zudem streben wir an, Unternehmen in den ersten beiden Jahren nach Gründung von der monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer zu befreien.
6. Mit der Einsetzung der „Ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten“ wird der Abbau entbehrlicher Statistiken vorangetrieben. Sie wird zudem Schritte vereinbaren, um die Wirtschaftsstatistik durch die Digitalisierung zu modernisieren und die Wirtschaft dabei von Bürokratie zu entlasten. Die Verknüpfung und Mehrfachnutzung vorhandener statistischer Daten kann ebenfalls zur Reduktion von Belastungen beitragen.
7. Wir fördern die Gründungskultur in Deutschland, indem wir etwa im ersten Jahr der Gründung die Bürokratiebelastung auf ein Mindestmaß reduzieren. Wir wollen mehr Transparenz in der Förderlandschaft schaffen. Das Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren werden wir vereinfachen, Ziel sollte ein „One-Stop-Shop“ sein. Wir werden Hürden für den Gründungsprozess abbauen und prüfen Anpassungen im Insolvenzrecht.
8. Wir setzen uns auf EU-Ebene für eine angemessenere Berücksichtigung der Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen ein. Auch größere mittelständische Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern sollten gezielt adressiert werden können, damit zum Beispiel mehr Unternehmen von europäischen Berichtspflichten entlastet werden.
9. Wir wollen das Statusfeststellungsverfahren vereinfachen und es zwischen den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung widerspruchsfrei ausgestalten.
10. Wir werden das Erhebungs- und Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer in Kooperation mit den Bundesländern optimieren.
11. Im Rahmen eines Normenscreenings plus wird die Bundesregierung die geltenden und zukünftige Gesetze im Verwaltungsrecht des Bundes auf ihre Digitaltauglichkeit (zum Beispiel hinsichtlich Schriftformanforderungen, Nachweispflichten oder Verpflichtungen zum persönlichen Erscheinen) überprüfen. Dies soll anlassbezogen zu bestehenden Rechtsvor-

schriften im Rahmen der konkreten Digitalisierungsmaßnahmen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und durch systematische Prüfungen erfolgen.

12. Wir werden in einem digitalen Portalverbund für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen einen einfachen, sicheren und auch mobilen Zugang zu allen Verwaltungsdienstleistungen ermöglichen.

Die Möglichkeit zur elektronischen Beantragung von Verwaltungsleistungen soll zur Regel, die Verwendung von Papierdokumenten und das persönliche Erscheinen soweit möglich und erwünscht durch gleichwertige digitale Lösungen ersetzt werden („digital first“).

13. Im Jahr 2019 wird das Bürger- und Geschäftskundenportal der Zollverwaltung den Echtbetrieb aufnehmen. Mit dem Portal wird der Zugang von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen zu Dienstleistungen der Zollverwaltung medienbruchfrei, digital und effizient gestaltet. Nach der verbindlichen Zolltarifauskunft in 2019 sollen im Jahr 2020 Anträge aus dem Bereich der Energiesteuer folgen.
14. Zur Stärkung des europäischen Binnenmarktes werden wir gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten erreichen, dass Daten dort, wo das möglich ist, nur einmal abgegeben werden („Once Only Principle - OOP“). Indem Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von Fall zu Fall zustimmen können, dass ihre einmal an die Verwaltung übermittelten Daten zweckbezogen automatisiert von einer Behörde an eine andere und - ggf. auch EU-grenzüberschreitend - zwischen Behörden ausgetauscht werden dürfen, können Bearbeitungsprozesse der Verwaltung nutzerfreundlicher, transparenter und effizienter organisiert werden. Zur Umsetzung des europäischen Rechts zum OOP werden wir prüfen, wie eine Modernisierung der öffentlichen Register datenschutzkonform umgesetzt werden kann und in diesem Zusammenhang auch die Vorschläge des Nationalen Normenkontrollrates prüfen.
15. Wir werden das Planungs- und Genehmigungsrecht im Verkehrsbereich umfassend auf Beschleunigungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten überprüfen. Daneben werden wir uns auf EU-Ebene für eine Reduzierung von Bürokratiebelastungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren einsetzen.

16. Wir nutzen den Ausbau der Telematikinfrastruktur, um Bürokratie im Gesundheitswesen und in der Pflege gezielt abzubauen.

17. Wir werden die Zusammenführung von EnEV, EnergieeinsparG und EEWärmeG in einem modernen Gebäudeenergiegesetz nutzen, um das Ordnungsrecht zu entbürokratisieren, zu vereinfachen und die Handhabung der gesetzlichen Vorgaben durch die Betroffenen zu erleichtern.

18. Wir werden das Ausländerzentralregister (AZR) ertüchtigen, um belastbare Auskünfte erhalten zu können, allen relevanten Behörden unkomplizierten Zugriff zu ermöglichen und es auch zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen Ausreise einsetzen zu können. Wir werden es in Zusammenarbeit mit den Ländern zu einem insgesamt den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden zentralen Ausländerdateisystem weiterentwickeln. Im Rahmen dieser Ertüchtigung werden wir auch den Bestand der tatsächlich zur Rückführung anstehenden Personen besser abbilden.

19. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie bereits im Entstehungsprozess wird im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ein Bündel von Präventionsmaßnahmen etabliert und perspektivisch auf den gesamten Geschäftsbereich des BMVg ausgeweitet. Hierzu gehören unter anderem die grundsätzliche Anwendung der sogenannten „One in, one out“-Regel auch auf untergesetzliche Regelungsvorhaben (Vorschriften) sowie die Begrenzung von Berichtspflichten auf ein erforderliches Mindestmaß.

20. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft setzt sein Netzwerk von 100 Praktikerinnen und Praktikern aus Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft einschließlich landwirtschaftlichen Beraterinnen und Beratern (Praktikernetzwerk) fort, um im Vorfeld von geeigneten Regelungsvorhaben Anregungen für eine bessere und praxisnahe Rechtssetzung sowie für die Verringerung von Bürokratie zu erhalten.

21. Wir werden in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt, Ländern, Kommunen und landwirtschaftlicher Praxis die bürokratische Belastung von landwirtschaftlichen Betrieben durch bestehende Informationspflichten untersuchen mit dem Ziel, weniger Bürokratie

und mehr Effizienz für eine marktfähige und nachhaltige Landwirtschaft zu erreichen.

22. Das Statistische Bundesamt wird im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Evaluierung die Wirkweise der Neuregelung des Flexirentengesetzes bei Unternehmen, Arbeitnehmern und der öffentlichen Verwaltung untersuchen und etwaige bürokratische Schwierigkeiten und Hemmnisse identifizieren, die sich negativ auf die Inanspruchnahme auswirken.

III. Folgemaßnahmen aus der Lebenslagenbefragung

Das Statistische Bundesamt hat im Auftrag der Bundesregierung 2017 zum zweiten Mal Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu ihren Erfahrungen mit der Qualität von Recht und Verwaltung in zahlreichen Lebenslagen befragt. Nach Auswertung der Ergebnisse und vertiefenden Analysen mit Experten und Praktikern wird die Bundesregierung gezielte Maßnahmen ergreifen, um Schwachstellen zu beseitigen und die gemeinsam mit den Betroffenen erarbeiteten Verbesserungsvorschläge umzusetzen. Auch hier bleiben die vom Gesetzgeber gewollten Schutz- und Leistungsstandards jeweils erhalten.

1. Das Informationsportal „Sozialversicherung für Arbeitgeber“ soll schrittweise weiterentwickelt werden: Eine inhaltliche Ergänzung um lohnsteuerrechtliche Themen wird angestrebt und perspektivisch die Integration weiterer Themen geprüft. Geprüft wird auch die Ergänzung um produktive Elemente und insoweit der mögliche Ausbau zu einem Antragsportal für die Sozialversicherung. Ziel der Bundesregierung ist es, insbesondere kleinen Arbeitgebern gebündelte Informationen und Dienstleistungen in einem Portal empfängerorientiert zur Verfügung zu stellen.
2. **Gemeinsam mit den Einzugsstellen wird geprüft, ob und inwieweit Verbesserungen notwendig sind, um eine einheitliche Rechtsanwendung durch qualitätsgesicherte Auskünfte von den Krankenkassen gegenüber den Arbeitgebern sicherzustellen.**

3. Die Abgabe von Meldungen für geringfügig Beschäftigte wird für Arbeitgeber und Privathaushalte anwenderfreundlicher ausgestaltet, u.a. durch:

- bessere Unterstützung bei der Beurteilung der Geringfügigkeit;
- Prüfung einer elektronischen Übermittlung von Daten aus dem Haushaltscheckverfahren an die Finanzverwaltung;
- Einführung des Endes der Beschäftigung als eines zusätzlichen Abgabetermins für eine zeitnahe Abrechnung im Haushaltscheckverfahren.

4. Das Statistische Bundesamt wird mögliche Vereinfachungen bei kurzfristiger Beschäftigung im Sozialversicherungs- und Steuerrecht untersuchen.

5. Wir werden prüfen, wie im Lohnsteuerrecht Unternehmen bei der Erfassung und Aufzeichnung von Sachbezügen der Arbeitnehmer entlastet werden können.

6. Papierbescheinigungen der privaten Krankenversicherungen für Zwecke des Lohnsteuerabzugs sollen digitalisiert werden. Damit werden diejenigen Arbeitgeber entlastet, die Zuschüsse zu privaten Krankenversicherungsbeiträgen ihrer Arbeitnehmer zahlen. Beim Lohnsteuerabzug werden die tatsächlichen Beiträge im ELStAM-Verfahren berücksichtigt.

7. Die Prozesse zur Vergabe von ELSTER-Zertifikaten bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung werden auf mögliche Optimierungen geprüft.

8. Das Besteuerungsverfahren zur Umsatzsteuer wird vereinfacht, u.a. durch:

- Prüfung einer elektronischen Übermittlung der beantragten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern;
- weitestmögliche Angleichung der Kennzahlen für Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Erklärung;
- Prüfung einer „Verlinkung“ in der Steuererklärung, über die das Finanzamt benötigte Belege bei Bedarf abrufen.

9. Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer soll vereinfacht werden, u.a. durch:

- Unterstützung der Kommunen bei der Vereinheitlichung von Gewerbesteuer-Bescheiden (durch kommunale Spitzenverbände);
- Unterstützung der Kommunen bei der Einführung einer elektronischen Übermittlung von Gewerbesteuerbescheiden an Unternehmen (durch kommunale Spitzenverbände);
- Einführung eines Risikomanagements für Unternehmensteuern analog zur Einkommensteuer;
- Prüfung der nutzerfreundlicheren Ausgestaltung der Gewerbesteuer-Vordrucke;
- Prüfung einer Verbesserung der e-Bilanz und möglichen Verknüpfung mit der Gewerbesteuererklärung;
- Prüfung alternativer Modelle der Gewerbesteuer-Zerlegung und von Maßnahmen zur Lösung kommunaler Gewerbesteuer-Ansprüche, die eine Korrektur der Zerlegungsbescheide erfordern;
- Prüfung, ob der Mindestzeitraum für das Vorliegen einer Bauausführungs- oder Montagebetriebstätte von sechs Monaten verlängert werden kann.

10. Auf der Basis des Koalitionsvertrages werden wir die Rahmenbedingungen für die Förderung und Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement und weiteren Maßnahmen für gemeinnütziges Engagement nachhaltig verbessern. Ziele sind die Entbürokratisierung bestehender Regelungen, die Stärkung der digitalen Kompetenzen und konkrete Hilfestellungen für eine entsprechende Organisationsentwicklung der Verbände, Vereine und Stiftungen.

11. Der Bezug von Wohngeld soll vereinfacht werden durch:

- Regelmäßige Prüfung der Kriterien für eine Anpassung des Wohngelds;
- Erörterung mit den Ländern und der BA, ob und ggf. wie eine verbesserte Beratung zur Schnittstelle zwischen Wohngeld und Arbeitslosengeld II erreicht werden kann;
- Prüfung mit den Ländern, ob und ggfs. wie die Antragstellung auf Weiterleistung oder Erhöhung vereinfacht werden kann.

12. Wir streben für die BAföG-Antragstellung einen medienbruchfreien Prozess an, der zu einem vollständig elektronischen Verwaltungsverfahren führt. Die Umsetzung erfolgt durch die Verknüpfung der Verwaltungsserviceportale der Länder in einem gemeinsamen Portalverbund bis 31.12.2022 gemäß § 1 Onlinezugangsgesetz. In den Prozess eingebunden ist die Entwicklung einheitlicher Identifizierungsverfahren für den Zugang zu Verwaltungsleistungen sowie die schrittweise Einführung der elektronischen Akte. Das „BAföG-Online-Antragsverfahren“ wurde als Projekt der Prioritätsstufe 1 in das Föderale Digitalisierungsprogramm des IT-Planungsrates aufgenommen.

13. Bürgernahe Sprache in der Finanzverwaltung: Die Ergebnisse der Lebenslagenbefragung 2017 sehen in der Lebenslage „Steuererklärung“ ein großes Potential bei Verständlichkeit von Formularen und Vordrucken. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, eine bürgernahe und digitale Verwaltung zu schaffen. In einem ersten Schritt wird mit den Ländern geprüft, wie in der Finanzverwaltung eine bürgernahe Sprache gefördert werden kann.

14. Verbesserte Unterstützung in der Leistungsgewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter anderem durch Ausbau des IT-Verfahrens ALLEGRO.

Impressum

Herausgeber

Bundeskanzleramt

Referat 613 Bessere Rechtsetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau

Stand

Dezember 2018

Gestaltung

Referat 113, Druckzentrum

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

Referat Z a 4: Bearbeitet von: [REDACTED]

1. (TOP 1) Entwurf eines „Konzepts zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung“

Im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 wurde festgelegt, den einmaligen Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) möglichst zu begrenzen (Teil I Nr. 3; s. Anlage 3). Hierzu soll ein Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung erarbeitet werden. Dabei wird geprüft, ob und gegebenenfalls wie das Erreichen des Ziels mit quantitativen oder qualitativen Werten unterstützt werden kann. BK Amt hat nunmehr das anliegende „Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung“ vorgelegt (Anlage 4; zur Bewertung im Einzelnen s. Anlage 5). Die Entscheidung, ob es eines solchen Konzeptes überhaupt bedarf, ist bislang nicht gefallen, sondern soll - entgegen der missverständlichen Formulierung im Arbeitsprogramm - erst anhand des vorliegenden Konzeptes getroffen werden (s. Schriftverkehr zwischen BMU und BK, Anlage 6).

Das Konzept basiert auf einer unzureichenden Datengrundlage und sollte zumindest im Hinblick auf die Obergrenze für den Umstellungsaufwand (Anlage 3, Abschnitt 3.) und die erweiterten Dokumentationspflichten im Regelungsentwurf (Anlage 4, Abschnitt 4) sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Textabschnitte - abgelehnt werden. Diese Auffassung wurde auf Fachebene auch von BMU, BMF und BMJV ausdrücklich so vertreten. Ein Großteil der Ressorts (auch der B-Seite) zeigte sich zumindest ablehnend im Hinblick auf die Einführung einer Obergrenze; auch BMWi äußerte sich kritisch. Im Vorfeld zum St-Termin am 14. Juni 2019 gab es bereits ein Gespräch zwischen StM Dr. Hoppenstedt und St Flaßbarth (BMU), bei dem sich letzterer kritisch zum „Ob“ des Konzeptes sowie ablehnend zur Obergrenze geäußert hat. Dies hat BMU mit St-Schreiben vom 7. Juni 2019 und durch Übersendung eines vom Umweltbundesamt beauftragten Gutachtens („Gesamtwirtschaftliche Effekte des Umstellungsaufwands“, Anlage 7) bekräftigt.

Gesprächsziel:

Ablehnung des Konzepts in der vorgelegten Form, Meinungs austausch zur Erforderlichkeit eines Konzepts (Unterstützung der von BMU vertretenen Position)

Kernbotschaft:

Die seitens BK Amt vorgelegten Daten sind unzureichend und rechtfertigen nicht den in der letzten St-Runde vermittelten Handlungsdruck, über ein Konzept den Umstellungsaufwand begrenzen zu müssen. Die Einführung einer Obergrenze schränkt den politischen Handlungsspielraum unzulässig ein und wird daher abgelehnt. Dies gilt auch für den Ansatz, über die Erweiterung von Dokumentationspflichten im Regelungsentwurf die Gesetzgebungsreferate und damit das Gesetzgebungsverfahren insgesamt unverhältnismäßig zu belasten.

Kernsätze:

- **Es ist meines Erachtens deutlich zu bezweifeln, ob es eines Maßnahmenkonzepts zur Begrenzung des Umstellungsaufwands überhaupt bedarf. Die dem Konzept zugrundeliegenden Daten sind einseitig und unvollständig und können den Handlungsdruck, der in der letzten St-Runde vermittelt wurde, nicht rechtfertigen. Das seitens BMU dankenswerterweise zur Verfügung gestellte Gutachten zeigt dies deutlich.**
- **Die im Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen sind zum größten Teil unverhältnismäßig bzw. werden bereits aus grundlegenden Erwägungen abgelehnt.**
- **Bezogen auf die Analyse des Statistischen Bundesamtes fallen rund 40 Prozent der Umstellungskosten bei Digitalisierungsvorhaben an. Für diese und andere Aufgaben der Zukunft brauchen wir Handlungsspielraum und können uns nicht durch eine Obergrenze - egal welcher Höhe - beschränken lassen:**
- **Die einseitige Datengrundlage rechtfertigt auch nicht, die Gesetzgebungsreferate der Häuser mit zusätzlichen Dokumentationspflichten zu belasten. Das BMAS sieht die Einführung zusätzlicher formaler Vorgaben im Gesetzgebungsverfahren grundsätzlich kritisch. Über die Jahre sind hier viele Vorschriften zusammengewachsen, die einzeln für sich betrachtet als vernachlässigbar angesehen wurden. Wir sollten aber nicht verkennen, dass wir an einen Punkt angekommen sind, bei dem selbst Kenner der Materie Schwierigkeiten haben, die einzelnen Vorgaben auf Anhieb zu benennen. Den Gesetzgebungsreferaten fehlt dadurch „Zeit für das Wesentliche“, nämlich fachlich gute Gesetze zu machen.**
- **(reaktiv - abhängig vom Meinungsstand) Im Sinne eines Kompromisses wäre es aus Sicht des BMAS akzeptabel, das Konzept zunächst auf rein qualitative Aspekte, d. h. die in Abschnitt 2 aufgelisteten Hebel, zu begrenzen. Diese könnten den Gesetzgebungsreferaten als eine Sammlung mit Best Practice-Beispielen an die Hand gegeben werden, während man**

gleichzeitig über ein ausführliches Monitoring und eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten des Umweltbundesamtes eine bessere Datengrundlage für eine Bewertung des weiteren Vorgehens sammelt.

Hintergrundvermerk
-
Zentrale Datenannahmestelle**I. Sachverhalt**

Seitens der Wirtschaftsverbände wird immer wieder die Einführung einer zentralen Datenannahmestelle für alle Meldungen und Beitragsnachweise gefordert. Ziel soll es sein, dass ein Arbeitgeber alle seine Meldungen, Nachweise und Zahlungen nur mit einer Stelle abwickeln müsste.

Im Rahmen der Abstimmung des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 wurde diese Forderung auch seitens der Geschäftsstelle Bürokratieabbau eingebracht, von BMAS und BMG aber vehement abgelehnt und wieder aus der Vorschlagsliste herausgenommen.

II. Bewertung

Der Vorschlag einer Zentralen Annahmestelle wird aus politischen wie faktischen Gründen abgelehnt.

Politische Gründe:

Vorstöße des BMAS zur Einführung einer solchen zentralen Annahmestelle sind in den vergangenen drei Legislaturperioden sowohl an Widerständen im Parlament wie auch im Bundesrat gescheitert. Erheblicher Widerstand erfolgt dabei durch alle Krankenkassen bundesweit. Daher wurde stattdessen eine Regelung in das SGB IV aufgenommen, die die Funktion der Annahmestellen für die Krankenkassen und auch für die anderen Träger der Sozialversicherung regelt. Die Pläne einer zentralen Annahme von Meldungen und des Beitragseinzuges wurden damit aufgegeben.

Fachliche Gründe:

Die Forderung geht zurück auf die Zeiten der Einführung des Meldeverfahrens. Insbesondere im papiergestützten Verfahren ist die Übermittlung von Meldungen und Nachweisen an die jeweilige Krankenkasse sehr aufwendig gewesen.

Mit der Einführung des vollelektronischen Meldeverfahrens hat sich dieser Aufwand erheblich reduziert. Im Meldeverfahren laufen alle Meldungen und Beitragsnachweise zurzeit pro Krankenkassensystem über eine Annahmestelle - Ausnahme bilden noch die AOKs, in deren System noch mehrere Annahmestellen bestehen.

Betroffen davon sind im Wesentlichen die größeren Unternehmen, deren Mitarbeiter in verschiedenen Krankenkassensystemen versichert sind. Von diesen wird die Forderung auch weiterhin aufrechterhalten.

Besteht ein Einsparpotential?

Ein tatsächliches Einsparpotential wird heute nicht mehr gesehen. Alle Meldungen und Beitragsnachweise müssten weiterhin für die jeweilige Krankenkasse ausgestellt werden. Die Ersparnis wäre darin zu sehen, dass dann die Meldungen und Nachweise nicht mehr gebündelt nach Krankenkassenart, sondern nur an eine Stelle übermittelt würden, die diese dann auf die einzelnen Systeme oder Kassen aufteilen würde. Dabei würde aber die Gefahr maximiert, dass Fehler in einer Übermittlung zur Stornierung und Rückübersendung an den Arbeitgeber führen, da die Datenpakete immer umfangreicher würden.

Da aber die Meldungen automatisch aus den Entgeltabrechnungssystemen erzeugt werden, würde nur die automatisierte Auslösung der Meldungen an mehrere Annahmestellen durch die Auslösung der Meldung an eine Stelle ersetzt. Ein etwaiger Einsparungseffekt ist nicht überzeugend zu ermitteln.

Vielmehr bestünde ein erheblicher Mehraufwand - zum einen durch die Umstellung der Entgeltabrechnung bei den Arbeitgebern und zum anderen durch den Aufbau einer neuen zentralen Annahmestelle, die leistungsfähig genug sein müsste, um zumindest die rd. 440 Mio. Meldungen und rd. 120 Mio. Beitragsnachweise pro Jahr verarbeiten zu können.

Weitergehender Vorschlag der Wirtschaft:

Es gibt auch den Vorschlag aus der Wirtschaft, alle Meldungen, Nachweise und Zahlungen jeweils über eine Krankenkasse der eigenen Wahl abzuwickeln.

Dieser Vorschlag scheitert an folgenden Gründen:

- a) die Krankenkassen werden ihre Mitgliedsbestände und ihre Arbeitgeberbeziehungen nicht Krankenkassen anderer Systeme gegenüber öffnen;
- b) die Meldungen und Nachweise müssten dann an die jeweils zuständige Krankenkasse von der gewählten Krankenkasse weitergeleitet werden, Fehler- und Rückmeldungen würden dann über die gewählte Kasse abgewickelt;

- c) im Aufwendungsausgleichsverfahren, den Umlagen für Mutterschutz und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, müsste ein vollkommen neues System mit einem zentralen Management eingeführt werden (auch hieran sind schon Vorschläge des BMAS gescheitert);
- d) dieser Vorschlag ist politisch wegen der Widerstände der Krankenkassen und der Länder erst recht nicht umsetzbar.

Weiteres Petitum der Wirtschaft:

Die Wirtschaftsverbände beklagen zu recht, dass sie bei Anfragen bei den Einzugsstellen häufig zu gleichen Sachverhalten abweichende Antworten erhalten.

Dies hat das BMAS aufgegriffen und im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2018 den Vorschlag eingebracht, hier Vorschläge zu prüfen, mit denen diese Beratungssituation verbessert werden kann (s. Anlage 8; Teil III Nr. 2). Zurzeit ist das BMAS in Vorgesprächen mit dem GKV Spitzenverband und der KBS, in diesen Fällen eine zentrale Unterstützung durch eine Künstliche Intelligenz zu schaffen. Es soll dazu ein Projekt auch unter Einbeziehung der anderen SV-Träger auf Basis des bestehenden Informationsportals für Arbeitgeber entwickelt werden.